

1. Änderungsatzung zur Gebührensatzung vom 25.03.2015 für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Limeshain

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 142), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl.S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain in ihrer Sitzung am 29.09.2015 nachstehende 1. Änderungsatzung zur Gebührensatzung vom 25.03.2015 für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Limeshain beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (3) erhält folgende Neufassung

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen. Die Gebührenzahlung vermindert sich ab dem 5. Tag, für die Tage, an denen der Kindergarten wegen Streikmaßnahmen des Personals geschlossen ist. Der Erstattungsbetrag wird auf Grundlage der eingesparten Personalkosten errechnet. Erstattet wird nur auf schriftlichen Antrag. Die Erstattung von weniger als fünf Tage ist nicht möglich. Die Erstattung ist nur für die Tage möglich, an denen keine andere Betreuungsleistung der Gemeinde in Anspruch genommen wurde.

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen der Gebührensatzung der Gemeinde Limeshain vom 25.03.2015 für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Limeshain, bleiben unberührt.

Artikel 3

Vorstehende 1. Änderungsatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Limeshain vom 25.03.2015 für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Limeshain, tritt mit Wirkung zum 01.08.2016 in Kraft.

Limeshain, den 30.09.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain



Adolf Ludwig
(Bürgermeister)

